



Ein „Dress-Code“ für unsere Schülerinnen und Schüler...?

Eine Stellungnahme der Lausner Schule zum Umgang mit unterschiedlichen Vorstellungen über angemessene Kleidung im Unterricht

Mit einer von gegenseitiger Wertschätzung geprägten Grundhaltung versuchen wir in unseren Klassen täglich aufs Neue, ein positives Lern- und Arbeitsklima zu pflegen. Wir unterstützen und begleiten unsere Schülerinnen und Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, indem wir Selbstwertgefühl und Selbstachtung fördern. Andererseits sind wir auch in erzieherischen Fragen gewillt, Haltungen wie Respekt und Gemeinschaftssinn zu stärken und den Kindern entsprechend die Grenzen ihrer individuellen Freiheiten aufzuzeigen (Auszüge sinngemäss aus unserem Leitbild).

Gelegentlich sehen wir uns mit der Situation konfrontiert, dass Schülerinnen und Schüler durch ihre Kleidung eine gewisse Fragwürdigkeit bezüglich der Sorgfaltspflicht der Eltern andeuten oder – je nach Ausprägung – eine Haltung manifestieren, welche einen respektvollen und sittlich angemessenen Umgang miteinander erschweren.

Wir sind der Meinung, dass Kinder lernen müssen, dass sie durch ihre Kleidung Signale aussenden und dass ihre Mitmenschen auf diese Signale reagieren. Die Wahrnehmung diesbezüglich ist subjektiv und abhängig von der Lehrperson und dem Klassenprofil. Dennoch scheint es uns angebracht, Schülerinnen und Schüler auf die Grenzen des Schicklichen aufmerksam zu machen und hinsichtlich unseres sozialen Erziehungsauftrages Auffälligkeiten anzusprechen:

Sandalen im Winter? Auffallend schmutzige oder ausgesprochen (nach)lässige Kleidung? Armeekleidung und martialische Accessoires? „Reizendes“ durch wenig oder transparenten Stoff und übermässiges Schminken? Turnkleidung im Schulzimmer...?

Das Lehrerkollegium der Primarschule Lausen hat in Übereinstimmung mit der Schulleitung diesbezüglich folgende Grundsätze festgelegt, die der Klassenstufe angemessen umzusetzen sind:

- Lehrpersonen haben das Recht (und bei Hinweisen auf Verletzung der Sorgfaltspflicht der Eltern sogar die Pflicht), Auffälligkeiten anzusprechen.
- Diese werden zunächst niederschwellig thematisiert. Dies kann mit angemessener Verbindlichkeit durch ein Gespräch mit dem Kind oder dessen Eltern geschehen (Appell an die Vernunft, Bitte um Rücksichtnahme, Aufzeigen von allf. Wirkungen oder Folgen).
- Bei gestörtem Empfinden hinsichtlich sittlicher Vorstellungen empfiehlt sich v.a. für männliche Lehrpersonen, eine Kollegin des Vertrauens als Mittlerin einzusetzen.
- Eine Kleidervorschrift im eigentlichen Sinne wollen wir seitens der Schule im Hinblick auf die Erziehungshoheit der Eltern i.d.R. nicht durchsetzen. Sollte aber die appellierende Ansprache nicht die als notwendig erachtete Wirkung erzielen, kann vorliegende Stellungnahme mit einer schriftlichen Ansprache den betroffenen Eltern zugestellt werden, um damit dem Aufforderungscharakter formell mehr Nachdruck zu verleihen.
- Sollte sich nach wie vor weiterer Handlungsbedarf abzeichnen, ist die Schulleitung anzusprechen, welche ggf. das Gespräch mit den Eltern sucht.



Dieses Papier wurde im Jahr 2017 verabschiedet und am 11.6.2018 nach erneuter Diskussion ohne Veränderungen bestätigt.

FÜR DIE SCHULLEITUNG

FÜR DIE KONVENTSLEITUNG